



Vereinsatzung

§1 Name und Sitz

Der Förderverein führt den Namen:

DENK MAL MIT LEBEN, Förderverein Volkshaus Weißwasser e.V.

Die Vereinsanschrift und der Sitz für den Förderverein ist in der Großen Kreisstadt Weißwasser/ O.L.:

Förderverein DENK MAL MIT LEBEN
Stadtverwaltung, Marktplatz
02943 Weißwasser /O.L.

§2 Vereinszweck

Der Förderverein verfolgt den Zweck:
Beschaffung von Mitteln zur Förderung der Denkmalpflege durch eine juristische Person des öffentlichen Rechts.

Dieser Vereinszweck wird insbesondere verwirklicht:
durch die Beschaffung von Mitteln zur Sicherung, behutsamen Sanierung, Pflege und Erhalt des Volkshauses und anderer denkmalgeschützter Gebäude (laut Eintragung im sächsischen Denkmalverzeichnis) die im Eigentum der Großen Kreis Stadt Weißwasser /O.L. Sind.

§3 Gemeinnützigkeit

Der Förderverein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Die Mittel des Fördervereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Der Förderverein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.

§4 Unabhängigkeit

Der Förderverein erfüllt seine in §2 bestimmten Aufgaben in religiöser, weltanschaulicher und parteipolitischer Unabhängigkeit.

§5 Mitgliedschaft

Mitglieder des Fördervereins können natürliche und juristische Personen werden. Der Antrag zur Aufnahme als Mitglied in den Förderverein ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Über die Aufnahme als Mitglied entscheidet der Vorstand. Der Förderverein besteht aus ordentlichen Mitgliedern sowie Fördermitgliedern. Um engagierte Experten zu bündeln, ist die Gründung eines Beirates möglich. Ordentliche Mitglieder sind die im Förderverein direkt mitarbeitenden Mitglieder. Fördermitglieder sind Mitglieder, die sich zwar nicht aktiv innerhalb des Fördervereins betätigen müssen, jedoch Ziele und Zweck des Fördervereins in geeigneter Weise unterstützen. Den Mitgliedern steht der Förderverein zu allen Angelegenheiten zur Verfügung, die sich aus dem Vereinszweck ergeben. Die Mitglieder verpflichten sich, den Vereinszweck zu fördern.

§6 Jahresbeitrag

Mitglieder entrichten einen Beitrag, dessen Höhe und Fälligkeit in einer von der Mitgliederversammlung beschlossenen Beitragsordnung festgelegt wird.

§7 Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt

- durch schriftliche Mitteilung des Austritts mit einer Frist von drei Monaten zum Ende des Geschäftsjahres,
- durch Tod des Mitgliedes,
- bei Erlöschen der Geschäftsfähigkeit der juristischen Person,
- durch Ausschluss,
- bei Auflösung des Fördervereins.

Der Ausschluss eines Mitglieds kann durch Beschluss des Vorstandes ausgesprochen werden, wenn das Mitglied das Ansehen oder die Interessen des Vereins schädigt oder die Satzung verletzt. Der Ausschluss erfolgt automatisch, wenn ein Mitglied trotz zweimaliger Aufforderung seiner Beitragsverpflichtung nicht nachkommt. Eine weitere Mitteilung erfolgt nicht.

§8 Organe des Vereins

Organe des Fördervereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- der Beirat als beratendes Organ des Vorstandes (Kannbestimmung)
- Arbeitsgruppen für einzelne Objekte können mit Beschluss der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes gegründet werden
- ein Ältestenrat kann sich gründen.

§9 Mitgliederversammlung

Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören:

- die Festlegung der Aktivitäten des Fördervereins als Arbeitsplan
- der Beschluss über Haushaltsplan
- die Formulierung und Bestätigung von Durchführungsrichtlinien
- die Entgegennahme des Jahresberichtes und des Kassenberichtes des Vorstandes
- die Entlastung des Vorstandes
- die Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes
- die Festsetzung der Beitragsordnung
- die Entscheidung über den Einspruch gegen Ausschluss bzw. Nichtaufnahme eines Mitgliedes
- die Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über die Auflösung des Fördervereins
- der Wahl der Kassenprüfer
- die Genehmigung der Tagesordnung

Die Mitgliederversammlung ist mindestens jährlich vom Vorstand unter Einhaltung der Einladungsfrist von vier Wochen durch schriftliche Einladung (auch per Email, Fax) unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen. Die Frist beginnt einen Tag nach Absendung der Ladung an die dem Förderverein letztgenannte Adresse. Jedes ordentliche Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor Beginn der Mitgliederversammlung schriftlich die Ergänzung der Tagesordnung verlangen. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden ordentlichen Mitglieder, sofern die Satzung nichts anderes vorschreibt. Jedes ordentliche Mitglied des Fördervereins verfügt über eine Stimme. Beschlüsse zur Änderung der Satzung des Vereins können nur mit der Mehrheit von zwei Drittel der anwesenden ordentlichen Mitglieder gefasst werden. Beschlüsse werden schriftlich festgehalten. Über die Mitgliederversammlung wird ein Protokoll geführt, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterschreiben ist. Außerordentliche Versammlungen kann der Vorstand aus eigenem Beschluss einberufen.

§10 Vorstand

Der Vorstand im Sinne des §26 BGB besteht aus mindestens 5 Mitgliedern: Vorsitzender, Stellvertreter, Schatzmeister und 2 Beisitzern. Bei Erweiterung des Vorstandes durch Beschluss der Mitgliederversammlung ist nur eine ungerade Zahl des Vorstandes möglich. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder der Stellvertreter anwesend sind. Der Vorstand fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden. Die schriftliche Willenserklärung abwesender Vorstandsmitglieder wird in die Beschlussfassung einbezogen, sofern diese zum Termin der Beschlussfassung vorliegt. Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder beträgt mindestens zwei Jahre und währt bis zur Neuwahl. Die Wiederwahl ist zulässig. Die Mitglieder des Vorstandes werden von den ordentlichen Mitgliedern in der Mitgliederversammlung in offener Wahl und einzeln gewählt. Scheidet ein Vorstandsmitglied im Laufe seiner Amtsperiode aus, so können die übrigen Vorstandsmitglieder ein neues Mitglied mit Amtsdauer bis zur nächsten Mitgliederversammlung berufen. Der Vorstand leitet den Förderverein ehrenamtlich. Bei Bedarf können Vorstandsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26 a EStG ausgeübt werden. Zwei Vorstandsmitglieder, darunter der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende, vertreten den Förderverein gemeinsam gerichtlich und

außergerichtlich. Der Vorstand kann einen Geschäftsführer bestellen. Der Vorstand ist verpflichtet, in allen Namen des Fördervereins abzuschließenden Verträgen die Bestimmung aufzunehmen, dass der Verein nur mit dem Vereinsvermögen haftet. Der Vorstand ist in erster Linie dafür zuständig, dass die im §9 genannten Inhalte zur Beschlussfassung in der MV vorbereitet werden.

§11 Kassenprüfer

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer für die Dauer von mindestens 2 Jahren, die nicht Mitglieder des Vorstandes sind. Eine Wiederwahl ist zulässig. Die Kassenprüfer haben die Kassengeschäfte nach Abschluss des Geschäftsjahres zu prüfen und der Mitgliederversammlung einen Prüfbericht vorzutragen und vorzulegen sowie eine Entlastung des Vorstandes vorzuschlagen.

§12 Auflösung des Vereins

Der Förderverein wird auf einer ordentlichen Mitgliederversammlung aufgelöst, wenn sich eine Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden, ordentlichen Mitglieder dafür ausspricht.

Bei Auflösung des Fördervereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Fördervereins an die Große Kreisstadt Weißwasser /O.L., die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Diese Satzung wurde am 28.09.2013 im Rathausaal der Großen Kreisstadt Weißwasser/O.L. auf der Gründungsversammlung beschlossen.

Bestätigt durch das Amtsgericht Dresden – VR 5971 am 11.11.2013
Gemeinnützigkeit durch das Finanzamt Görlitz anerkannt: St.-Nr.: 207/143/03644